

Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wildeck

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hes-sKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), hat die Gemeindevertretung Wildeck in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende

Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wildeck

beschlossen:

§ 1 (Vertragsverhältnis, Gemeinschaftseinrichtungen)

- (1) Diese Satzung und Gebührenordnung findet für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wildeck Anwendung. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wildeck im Sinne dieser Satzung und Gebührenordnung sind:

1. Bürgerhaus Obersuhl
2. Mehrzweckhalle Bosserode
3. Mehrzweckhalle Hönebach
4. Mehrzweckhalle Richelsdorf
5. Mehrzweckhaus Raßdorf

§ 2 (Nutzung)

Die Gemeinschaftseinrichtungen stehen jedermann, insbesondere den nach § 20 HGO Berechtigten zur Durchführung von Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

§ 3 (Zuständigkeiten)

Die Gemeinschaftseinrichtungen werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck verwaltet. Der Gemeindevorstand kann für jede Einrichtung einen Hausmeister bestellen, der für den reibungslosen Ablauf sowie für die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich ist.

§ 4 (Terminvergabe)

Der Gemeindevorstand legt für jede Einrichtung fest, wer für die Entgegennahme von Termini-

nen und die Vergabe zuständig ist (z. B. Verwaltung, Hausmeister, Ortsvorsteher). Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 5 (Hausmeister)

Für die Übergabe / Übernahme des Inventars sowie der Räumlichkeiten ist der Hausmeister allein verantwortlich.

§ 6 (Haftung)

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Benutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im Voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind vom Benutzer unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
- (2) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumlichkeiten. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände bei Ablauf der Nutzungsdauer unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen, oder ein angemessenes Entgelt für die Beseitigung der Gegenstände verlangen.
- (3) Bühnendekorationen, Ausbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken u.ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kfz, Fahrräder, Mopeds oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
- (5) Für die Bewachung der Garderobenräume, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsräume haben die Benutzer selbst zu sorgen. Eine Haftung der Gemeinde ist auch dann ausgeschlossen, wenn dem Beauftragten des Gemeindevorstandes die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.
- (6) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 7 (Verhaltensweisen)

Alle Benutzer der Gemeinschaftseinrichtung haben sich so zu verhalten, daß Anwohner nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden. Dies gilt insbesondere für die Zeit nach 22.00 Uhr. Öffentliche Veranstaltungen regeln sich nach der von der örtlichen Ordnungsbehörde festgesetzten Sperrstunde.

§ 8 (Gebühren)

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	BGH Obersuhl EUR	MZH Bossrode EUR	MZH Hönebach EUR	MZH Richelsdorf EUR	MZH Raßdorf EUR
1. Saal					
1.1 - Allgem. Veranstaltungen bei Erhebung eines Eintrittsgeldes und/oder Bewirtschaftung durch Veranstalter	144,00 €	144,00 €	144,00 €	144,00 €	86,00 €
1.2 - Gewerbliche Nutzung	216,00 €	216,00 €	216,00 €	216,00 €	166,00 €
1.3 - Private Veranstaltungen, Familienfeier	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	29,00 €
1.4 - Disco, Kirmes		144,00 €	144,00 €	144,00 €	86,00 €
1.5 - Betriebsfeste	144,00 €	144,00 €	144,00 €	144,00 €	86,00 €
1.6 - ab 2.Tag und weitere (nur wenn im Anschluß) je	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	58,00 €
2. je kleiner Saal/Raum/Saalhälfte Raßdorf/Multifunktionsraum Richelsdorf					
2.1 - Gewerbliche Nutzung	72,00 €	72,00 €	72,00 €	72,00 €	58,00 €
2.2 - Private Veranstaltungen, Familienfeier	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €
3.1 - Empore	14,00 €				
4.1 - Küche einschl. Geschirr u.ä. (großer Saal)	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €
4.2 - Küche einschl. Geschirr u.ä. (je kleiner Raum/Saal/ Multifunktionsraum Richelsdorf)	14,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €
5.1 - je Kühlzelle	14,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €
5.2 - je Spülmaschine	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €
5.3 -je Reinigung Bierzapfanlage	14,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €
6.1 - Heizkostenpauschale großer Saal	36,00 €	36,00 €	36,00 €	36,00 €	29,00 €
6.2 - Heizkostenpauschale je kleiner Raum/Saal/Multifunktionsraum Richelsdorf	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	14,00 €
6.3 - Stromkostenpauschale großer Saal	36,00 €	36,00 €	36,00 €	36,00 €	29,00 €
6.4 - Stromkostenpauschale je kleiner Raum/Saal/Multifunktionsraum Richelsdorf	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €
6.5 - Wasser- und Kanalgebühren- Pauschale großer Saal	36,00 €	36,00 €	36,00 €	36,00 €	29,00 €
6.6 - Wasser- und Kanalgebühren- Pauschale je kleiner Raum/Saal/ Multifunktionsraum Richelsdorf	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	14,00 €
7. Reinigung (je angefangene Stunde)	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €

Bei gemeinsamer Nutzung von Saal und kleiner Raum/Saal/ Multifunktionsraum Richelsdorf werden die Pauschalen für Küche, Strom, Heizung und Wasser/Kanal mit dem 1,5 fachen Satz der Gebühr „Saal“ erhoben.

Für Nutzer, die über keinen Wohnsitz in Wildeck verfügen, wird ein Zuschlag von 100 % der Gebühr berechnet.

Bei Nutzung der Einrichtung bis zu 5 Stunden betragen die Gebühren und Pauschalen die Hälfte.

Bei Veranstaltungen, die in erheblichem Maße Aufwendungen und Belastungen erfordern, ist die Festsetzung einer erhöhten Gebühr dem Gemeindevorstand vorbehalten.

Die Gebühren /Entgelte zu 1.- 6. sind für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Zeiten für Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigung.

Soweit der Benutzer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist, wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

Die Gebühren erhöhen sich bei „gewerblicher Nutzung“ um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

Für zerstörte, beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände hat der Nutzer die Anschaffungskosten zu tragen.

§ 9 (Vereine)

(1) Für ortsansässige Vereine, Verbände und andere Gruppen ist die Benutzung der Gemeinschaftsräume zur Durchführung von Sitzungen ihrer Vereinsgremien und Mitgliederversammlungen kostenfrei, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird oder keine Bewirtschaftung durch den Veranstalter erfolgt. Unter Bewirtschaftung ist der Verkauf von Getränken und/oder Speisen zu verstehen.

Kulturelle Veranstaltungen einschließlich Familienabende örtlicher Vereine sind, auch wenn ein Kostenbeitrag erhoben wird und Getränke/ Speisen gegen Entgelt abgegeben werden, gebührenfrei.

(2)

a) Vereine, die die Einrichtungen zu Trainings- und/oder Übungsstunden nutzen, zahlen hierfür eine Pauschale für Strom, Heizung und Wasser/Kanal von 2 € pro Nutzungsstunde.

b) Vereine, die zusätzlich die Duschräume zu Trainings- und/oder Übungsstunden nutzen, zahlen hierfür eine Pauschale für Strom, Heizung und Wasser/Kanal von 3 € pro Nutzungsstunde.

c) Vereine, die die Einrichtungen ausschließlich zum Umkleiden und Duschen nutzen, zahlen hierfür zu Trainings- und/oder Übungsstunden eine Pauschale für Strom, Heizung und Wasser/Kanal von ~~10~~ 7 € je Nutzung.

Diese Pauschalen sind an die Gesamtnutzungszeiten gekoppelt, nicht an die Teilnehmerzahl. Eine Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer tatsächlichen Nutzungsauflistung, die nach jeder Trainings- und Übungsstunde zu dokumentieren ist. Bei Nutzungszeiten für Nachwuchsarbeit werden keine Gebühren erhoben.

§ 10 (Reinigung und Abnahme)

(1) Alle Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen in sauberem und ordentlichem Zustand zurückzugeben. Reinigungskostengebühren werden, sofern der Benutzer die Reinigung nicht in eigener Regie vornimmt, nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Ebenfalls sind die Kosten für von der Gemeinde gestellte Reinigungsmittel zu erstatten.

(2) Die Räume sind feucht zu wischen, genutztes Inventar ist zu ordnen und wie vorgefunden an die dafür bestimmten Stellen zurückzubringen.

(3) Bei einer Küchenbenutzung ist die in Anspruch genommene Einrichtung sowie das Geschirr in einen einwandfreien sauberen Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß in die Schränke einzuräumen.

(4) Die Abnahme erfolgt durch den bestellten Hausmeister.

§ 11 (Verstöße)

- (1) Soweit für einzelne Gemeinschaftseinrichtungen eine besondere Haus- oder Benutzungsordnung nicht erlassen ist, gilt diese Satzung als Haus- oder Benutzungsordnung.
- (2) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung bzw. Hausordnung kann dem Benutzer die künftige Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend oder dauernd versagt werden.
- (3) Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 12 (Kautions, Stundungen)

- (1) Der Gemeindevorstand kann die Vergabe von der Zahlung eines Vorschusses oder der Hinterlegung einer Kautions abhängig machen. Nichtwildecker zahlen vor der Nutzung eine Kautions in Höhe von 1.500 €, die nach einwandfreier Rückgabe des Nutzungsobjektes erstattet werden.
- (2) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13 (Einzelfallentscheidungen)

Über nichtgenannte gebührenpflichtige Benutzungen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt rückwirkend am 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wildeck vom 21. März 2013 außer Kraft.

Wildeck, den 18.12.2015

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WILDECK



Alexander Wirth
(Bürgermeister)